

## **Strafordnung des Judovereins randori Stuttgart**

### **§1 Zweck**

Die Strafordnung gemäß §12 der Satzung regelt Verstöße von Vereinsangehörigen gegen die Satzung, eine Ordnung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins. Private Streitereien zwischen Vereinsangehörigen sind nicht Gegenstand der Strafordnung und unterliegen im Zweifelsfall ausschließlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

### **§2 Ordnungsstrafen**

#### 1. Verweise

Verweise sind vom Vorstand für leichte Erstverstöße auszusprechen. Sie sollen die Missbilligung des Vorstands wiedergeben.

#### 2. Verwarnungen

Verwarnungen sind vom Vorstand für schwerere Erstverstöße oder Folgeverstöße auszusprechen. Sie sollen die starke Missbilligung des Vorstands wiedergeben und die Androhung künftiger Sanktionsmaßnahmen enthalten. Verwarnungen sind auch bei einem Erstverstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß §5 I. 4 auszusprechen.

#### 3. Trainingsausschlüsse

Trainingsausschlüsse sind vom Vorstand für schwerwiegende Erstverstöße oder Folgeverstöße im Trainingsbetrieb oder bei Wettkämpfen auszusprechen. Trainingsausschlüsse sind auf einen Zeitraum zu befristen, welcher im Bereich von einem bis sechs Monate liegen sollte.

#### 4. Hallenverbote

Hallenverbote sind alternativ zu Trainingsausschlüssen vom Vorstand bei drohender Störung des Trainingsbetriebs oder bei drohender Beschädigung von Vereinseigentum auszusprechen.

#### 5. Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Vorstand für schwerwiegende Verstöße auszusprechen, insbesondere bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinsvermögen, wie insbesondere der Tatami. Die Geldstrafe kann bis zu zwei Mitgliedsbeiträgen betragen. Unabhängig von der Geldstrafe ist der Schaden zu beseitigen oder ersetzen.

### **§3 Ausschluss wegen grobem Verstoß (§5 II. 2. b der Satzung)**

Ein Ausschluss wegen grobem Verstoß ist insbesondere im Falle eines nichtbefugten Eingriffs in die laufenden Vereinsangelegenheiten oder in Zuständigkeiten der Organe, schwerwiegende Behinderung der Arbeit der Organe, Missachtung von Ordnungsstrafen oder von vorsätzlichem Doping zu erwägen.

### **§4 Ausschluss wegen unehrenhaftem Verhalten (§5 II. 2. c der Satzung)**

Ein Ausschluss wegen unehrenhaftem Verhalten ist insbesondere bei Vergehen an Schutzbefohlenen oder vorsätzliche Veruntreuung von Vereinsvermögen zu erwägen.

### **§5 Verstöße Minderjähriger**

Bei Verstößen von Minderjährigen gegen die Satzung ist stets im Falle eines Erstverstoßes ein Verweis auszusprechen und dem Minderjährigen der Verstoß verständlich zu erklären. Im Wiederholungsfalle oder einem vergleichbaren Fall ist eine Behandlung wie im Falle eines Erwachsenen vorzusehen.

### **§6 Zustellung**

Der Vorstandsbeschluss über die verhängte Strafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.